



Gemeinde Hausen bei Würzburg

Kurzprotokoll über die öffentliche 23. Sitzung des Gemeinderates

TOP 1 Sondervereinbarungen zum Anschluss des nichterschlossenen Grundstücks Fl. Nr. 582, Lage Kracken, Gemarkung Erbshausen

Sachverhalt:

In seiner 17. Sitzung vom 15.04.2021 stimmte der Gemeinderat der Errichtung eines Offenstalls für Pferde und Alpakas mit Heulager einschließlich einer Toilettenanlage auf dem Grundstück Fl. Nr. 582, Kracken, Gemarkung Erbshausen zu. Die Zustimmung erfolgte unter dem Vorbehalt einer landwirtschaftlichen Nutzung und einer - falls erforderlich - regelkonformen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung des Vorhabens, die jeweils über den Abschluss einer Sondervereinbarung mit der Gemeinde zu regeln sind.

Dabei sollen in der Sondervereinbarung folgende Inhalte geregelt werden:

- Die tatsächlichen Kosten des eventuellen Wasseranschlusses und des Abwasseranschlusses sind vollständig vom Antragssteller zu tragen.
- Der eventuelle Anschluss der Wasserleitung und der Anschluss der Abwasserleitung ans Netz hat von einer von der Gemeinde beauftragten Fachfirma zu erfolgen.
- Der Bauherr muss eine Wasseruhr einbauen lassen, die gut zugänglich und frostfrei angebracht ist.
- Die Verbrauchsgebühr für das Abwasser errechnet sich nach einem modifizierten Frischwasserverbrauchs-Maßstab oder nach einem Verbrauchsmaßstab des Zisternenwassers
- Für den Abwasseranschluss ist ein Revisionsschacht zu errichten.
- Der Abwasseranschluss erfolgt - auch bei einem Anschluss an eine Anlage des Abwasserzweckverbandes - über die Gemeinde als Träger der öffentlichen Abwasserentsorgung und dem Abwasserzweckverband als Eigentümer des betroffenen Leitungsnetzes.

Sondervereinbarung nach § 7 EWS der Gemeinde Hausen bei Würzburg zum Anschluss eines nicht erschlossenen Grundstücks im Geltungsbereich der Satzung

Präambel

Das **Grundstück Fl.-Nr. 582, Gemarkung Erbshausen**, ist nicht durch einen öffentlichen Schmutzwasserkanal erschlossen. Ein Anschlussrecht im Sinne von § 4 Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde Hausen bei Würzburg besteht folglich für dieses Grundstück nicht, da nur erschlossene Grundstücke ein Recht auf Anschluss haben. Um dennoch einen Anschluss zu erstellen, schließt die Gemeinde Hausen mit dem Eigentümer des **Grundstück Fl.-Nr. 582, Gemarkung Erbshausen**, diese Sondervereinbarung.

§ 1 Übergabepunkt

- (1) Die Gemeinde Hausen bei Würzburg legt zusammen mit dem Grundstückseigentümer des Grundstücks Fl.-Nr. 582 den genauen Ort des Übergabepunktes an den öffentlichen Schmutzwasserkanal fest. ²Der Übergabepunkt befindet sich direkt am Abzweig vom öffentlichen Schmutzwasserkanal auf dem Feldweg Fl.-Nr. 655, Gemarkung Erbshausen, neben dem privaten Grundstück Fl.-Nr. 582.
- (2) Der Übergabepunkt für das Ende der öffentlichen Einrichtung liegt vor dem vom Grundstückseigentümer zu erstellenden privaten Kontrollschacht. ²Der private Kontrollschacht wird auf dem Grundstück Fl.-Nr. 582 erstellt. ³Der Lageplan, aus dem sich die örtlichen Verhältnisse ergeben, ist Bestandteil dieses Vertrags. ⁴Aus dem Lageplan ist ersichtlich, wie weit die öffentliche Leitung reicht, wo der Übergabepunkt sich genau befindet und ab welchem Punkt es sich um einen privaten Kanal handelt.

§ 2 Baulicher Anschluss des Grundstückseigentümers

- (1) Der bauliche Anschluss erfolgt vom im § 1 genannten Übergabepunkt auf dem Feldweg Fl.-Nr. 655, bis zu dem noch zu erstellenden Kontrollschacht auf dem Grundstück Fl.-Nr. 582. ²Die notwendigen Dienstbarkeiten sind vom Grundstückseigentümer in eigener Verantwortung und zu Gunsten seines Anwesens innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Vereinbarung ins Grundbuch eintragen zu lassen. ³Die Anschlussarbeiten an den öffentlichen Schmutzwasserkanal haben von einer von der Gemeinde genehmigten Fachfirma zu erfolgen.
- (2) Nach dem genannten Übergabepunkt handelt es sich dauerhaft um einen privaten Kanal im Sinne des § 3 EWS. ²Das bedeutet, dass der Grundstückseigentümer selbst nicht nur zur Herstellung, sondern auch zum Unterhalt, zur Verbesserung, zur Erneuerung und evtl. zur Stilllegung dieser privaten Entwässerungseinrichtung verpflichtet ist. ³Der Grundstückseigentümer hat im Falle einer Stilllegung auf Verlangen der Gemeinde auch für den Rückbau des Kanals im Bereich des öffentlichen Grundes und die Herstellung der ursprünglichen Situation vor dem Anschluss des Grundstücks Fl.-Nr. 406 zu sorgen.

§ 3 Kosten

Der Grundstückseigentümer hat die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt, die Verbesserung, die Erneuerung und ggf. den Rückbau des privaten Kanales und des privaten Kontrollschachtes zu tragen.

§ 4 Dauer der Vereinbarung

Diese Vereinbarung wird mit der Unterzeichnung wirksam. ²Sie gilt 25 Jahre, also bis zum _____. ³Der Vertrag verlängert sich anschließend jeweils um ein weiteres Jahr, sofern er nicht von einer Partei gekündigt wird. ⁴Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Ende des Kalenderjahres.

§ 5

Herstellungsbeiträge und Gebühren

Mit der Betriebsfertigkeit des Anschlusses entstehen gemäß § 2 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) der Gemeinde Hausen bei Würzburg die Herstellungsbeiträge für die beitragspflichtigen Geschoss- und Grundstücksflächen des anzuschließenden Grundstücks. ²Der Grundstückseigentümer erhält aufgrund dieser Sondervereinbarung einen Beitragsbescheid über den regulären Herstellungsbeitrag. ³Ab Betriebsfertigkeit des Anschlusses entstehen dann auch nach Satzung die Grund- und Verbrauchsgebühren, die über Bescheid festgesetzt werden.

§ 6

Anwendung der EWS und der BGS/EWS

Soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, finden die Entwässerungssatzung (EWS) und die zugehörige Beitrags- und Gebührensatzung (BGS/EWS) der Gemeinde Anwendung.

§ 7

Änderung der Eigentumsverhältnisse / Rechtsnachfolger

Sollten sich die Eigentumsverhältnisse an dem Grundstück ändern, verpflichtet sich der Grundstückseigentümer, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag weiterzugeben. ²Sollte sich unabhängig von der Zweckvereinbarung an der Aufgabenträgerschaft etwas ändern, so verpflichtet sich die Gemeinde, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag weiterzugeben.

§ 8

Sonstiges

(1) Nebenabreden bestehen nicht. ²Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein, so hat das auf die Gültigkeit der übrigen keinen Einfluss. ²Die Vertragsteile verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine ihrem Sinne entsprechende gültige zu ersetzen.

§ 9

Anlagen

Der Lageplan vom _____ im Maßstab 1 : 1000 ist dieser Vereinbarung als Anlage beigefügt.

Ort, Datum

Ort, Datum

Eigentümer Grundstück Fl.-Nr. 582

Vertreter Gemeinde

Sondervereinbarung nach § 8 WAS der Gemeinde Hausen bei Würzburg zum Anschluss eines nicht erschlossenen Grundstücks im Geltungsbereich der Satzung

Präambel

Das **Grundstück Fl.-Nr. 582, Gemarkung Erbshausen** ist nicht durch eine öffentliche Wasserleitung erschlossen. ²Ein Anschlussrecht im Sinne von § 4 Wasserabgabesatzung (WAS) der Gemeinde Hausen bei Würzburg besteht folglich für dieses Grundstück nicht, da nur erschlossene Grundstücke ein Recht auf Anschluss haben. ³Um dennoch einen Anschluss zu erstellen schließt die Gemeinde Hausen mit dem Eigentümer des oben genannten Grundstücks diese Sondervereinbarung.

§ 1

Übergabepunkt

- (1) Die öffentliche Wasserleitung befindet sich nördlich des oben genannten Grundstücks in der Straße „Kiesberg“ Fl.-Nr. 534/12 Gemarkung Erbshausen.
- (2) Der Wasserversorger legt zusammen mit dem Eigentümer des oben genannten Grundstücks den Übergabepunkt für das Ende der öffentlichen Einrichtung unmittelbar nach dem im Lageplan eingezeichneten, noch zu erstellenden Hausanschlussschieber in der Straße „Kiesberg“, fest. ²Der Hausanschlussschieber selbst stellt den Übergabepunkt dar. ³Unmittelbar hinter dem Hausanschlussschieber liegt der Übergabepunkt zwischen öffentlicher Wasserversorgung und privater Verbrauchsleitung. ⁴Der Lageplan, aus dem sich die örtlichen Verhältnisse ergeben, ist Bestandteil dieses Vertrags. ⁵Aus dem Lageplan ist ersichtlich, wie weit die öffentliche Leitung reicht, wo der Übergabepunkt sich genau befindet und ab welchem Punkt es sich um eine private Verbrauchsleitung handelt.

§ 2

Baulicher Anschluss

- (3) Der bauliche Anschluss erfolgt von der Entnahmestelle vom Anwesen Fl.-Nr. 582, über ein Teilstück des Feldweges Fl.-Nr. 523, über die Gesamtlänge des Feldweges Fl.-Nr. 562, über ein Teilstück des Feldweges Fl.-Nr. 562/1, bis zum oben genannten noch zu erstellenden Hausanschlussschieber in der Straße „Kiesberg“ mit der Fl.-Nr. 534/12.
²Die notwendigen Dienstbarkeiten sind vom Grundstückseigentümer in eigener Verantwortung und zu Gunsten seines Anwesens innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Vereinbarung ins Grundbuch eintragen zu lassen. ³Die tiefbaulichen Arbeiten und die Anschlussarbeiten der Wasserleitung ans Netz haben durch von der Gemeinde genehmigte Fachfirmen zu erfolgen. ⁴Der Bauherr muss auf dem Grundstück Fl.-Nr. 582 zudem eine gemeindliche Wasseruhr einbauen lassen, die gut zugänglich und frostfrei angebracht ist.
- (4) Von der Entnahmestelle bis zu dem oben genannten noch zu erstellenden Hausanschlussschieber handelt es sich dauerhaft um eine private Verbrauchsleitung im Sinne des § 3 WAS. ²Das bedeutet, dass der Grundstückseigentümer selbst auf Dauer nicht nur zur Herstellung, sondern auch zum Unterhalt, zur Verbesserung, zur Erneuerung und zur Stilllegung dieser privaten Verbrauchsleitung verpflichtet ist. ³Der Grundstückseigentümer hat im Falle einer Stilllegung auf Verlangen der Gemeinde auch für den Rückbau der Leitung im Bereich des öffentlichen Grundes, den Rückbau des noch zu erstellenden Hausanschlussschiebers

und die Herstellung der ursprünglichen Situation vor den Anschlussarbeiten des Grundstücks **Fl.-Nr. 582** zu sorgen.

- (5) Der noch zu erstellende Hausanschlussschieber wird von der Gemeinde hergestellt und unterhalten. ²Er stellt den Abschluss des öffentlichen Wasserleitungsnetzes im Sinne von § 3 WAS dar.

§ 3

Kosten des Anschlusses

Der Grundstückseigentümer weiß, dass er die Kosten für den noch zu erstellende Hausanschlussschieber zu tragen hat und einen Kostenerstattungsbescheid nach dem tatsächlichen Aufwand erhält. ²Die private Verbrauchsleitung wird vom Grundstückseigentümer auf dessen Kosten errichtet und ggf. auch wieder zurück gebaut.

§ 4

Dauer der Vereinbarung

Diese Vereinbarung wird mit der Unterzeichnung wirksam. ²Sie gilt 25 Jahre, also bis zum _____. ³Der Vertrag verlängert sich anschließend jeweils um ein weiteres Jahr, sofern er nicht von einer Partei gekündigt wird. ⁴Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Ende des Kalenderjahres.

§ 5

Herstellungsbeiträge und Gebühren

Mit der Betriebsfertigkeit des baulichen Anschlusses entstehen gemäß § 2 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS/WAS) des Wasserversorgers die Herstellungsbeiträge für die beitragspflichtigen Geschoss- und Grundstücksflächen des betreffenden Grundstücks Fl.-Nr. 582. ²Der Grundstückseigentümer erhält diesbezüglich einen Beitragsbescheid über den regulären Herstellungsbeitrag. ³Ab Betriebsfertigkeit des Anschlusses entstehen dann nach Satzung auch die Grund- und Verbrauchsgebühren, die über Bescheid festgesetzt werden.

§ 6

Anwendung der WAS und der BGS/WAS

Soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, finden die Wasserabgabensatzung (WAS) und die zugehörige Beitrags- und Gebührensatzung BGS/WAS des Wasserversorgers Anwendung.

§ 7

Änderung der Eigentumsverhältnisse / Rechtsnachfolger

Sollten sich die Eigentumsverhältnisse an dem Grundstück ändern, verpflichtet sich der Grundstückseigentümer, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag weiterzugeben. ²Sollte sich unabhängig von der Zweckvereinbarung an der Aufgabenträgerschaft etwas ändern, so verpflichtet sich der Wasserversorger, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag weiterzugeben.

§ 8

Sonstiges

- (1) Nebenabreden bestehen nicht. ²Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein, so hat das auf die

Gültigkeit der übrigen keinen Einfluss. ²Die Vertragsteile verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine ihrem Sinne entsprechende gültige zu ersetzen.

§ 9 Anlagen

Der Lageplan vom _____ im Maßstab 1 : 1000 ist dieser Vereinbarung als Anlage beigelegt.

Ort, Datum

Ort, Datum

Eigentümer Grundstück Fl.-Nr. 582

Vertreter Gemeinde

Zum Wasseranschluss weist Gemeinderat Christian Kaiser darauf hin, dass der Wasserwart des Zweckverbandes „Mühlhausener Gruppe“ diesen Anschluss nicht so toll fand und fragt, ob eine andere Lösung gefunden wurde.

Dritter Bürgermeister Bernd Rumpel fragt, ob im Hinblick auf eine Verkeimung des Leitungswassers eine Regelung für einen Frischwasser-Mindestverbrauch getroffen wurde. Erster Bürgermeister Bernd Schraud erklärt dazu, dass vielleicht auferlegt werden sollte, eine automatische Spüleinrichtung einzubauen.

Zweiter Bürgermeister Bruno Strobel fragt, ob an eine Mindestgebühr für Abwasser gedacht wurde.

Im Gremium besteht dahingehend Einigkeit, § 2 Abs. 2 der Sondervereinbarung für den Wasseranschluss wie folgt zu ergänzen:

„Der Grundstückseigentümer hat für den Fall, dass eine zur Verhinderung einer Verkeimung des Wassers bestimmte Mindestdurchflussmenge nicht erreicht wird, eine automatische Spüleinrichtung vorzusehen.“

Beschluss:

Der Gemeinderat Hausen bei Würzburg stimmt der

Sondervereinbarung nach § 8 WAS der Gemeinde Hausen bei Würzburg zum Anschluss eines nicht erschlossenen Grundstücks im Geltungsbereich der Satzung

mit folgender Ergänzung in § 2 Abs. 2

„Der Grundstückseigentümer hat für den Fall, dass eine zur Verhinderung einer Verkeimung des Wassers bestimmte Mindestdurchflussmenge nicht erreicht wird, eine automatische Spüleinrichtung vorzusehen.“

und der

Sondervereinbarung nach § 7 EWS der Gemeinde Hausen bei Würzburg zum Anschluss eines nicht erschlossenen Grundstücks im Geltungsbereich der Satzung

zwischen der Gemeinde Hausen und dem Eigentümer des Grundstücks Fl. Nr. 582, Gemarkung Hausen, in der vorliegenden Form zu.

einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0

TOP 2 Bauvoranfrage zur Erweiterung des bestehenden Einfamilienwohnhauses mit einem modularen Anbau, Fl. Nr. 535/1, Am Kracken 19, Gemarkung und GT Erbshausen

Sachverhalt:

Das Grundstück liegt im Plangebiet „PG 1“ des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Am Erbs- hausener Bach“ in der Fassung seiner 2. Änderung.

Es ist mit einem Einfamilienhaus und einer Doppelgarage nach einem 2013 genehmigten Plan bebaut.

In der 13. Sitzung des Gemeinderates am 21. Januar 2021 wurde der in Form einer Bauvoran- frage vorliegende Antrag für den Anbau eines „Flying Space“-Wohnmoduls, für den zugleich folgende Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans

- Überschreitung der Baugrenze im Süd-Westen und
- Flachdach mit Kiesschüttung

beantragt waren, mit Stimmenmehrheit abgelehnt.

In einer Wortmeldung ist auch darauf hingewiesen worden, dass in diesem Fall die Baugrenze nicht nur geringfügig überschritten, sondern der Anbau fast völlig außerhalb der Baugrenze lie- gen würde.

Diese Bauvoranfrage ist dann etwas später vom Bauherrn wieder zurückgezogen worden.

Inzwischen liegt bei der Gemeinde eine „Formlose Bauvoranfrage“ vor.

Den Bauherren ist bewusst, dass dies nur eine Anfrage an die Gemeinde darstellt, die nicht zur Entscheidung an das Bauamt des Landratsamtes weiter geleitet wird.

Die genaue Bezeichnung des Vorhabens lautet:

>>modularer Anbau siehe Anlage „Auszug aus dem Liegenschaftskataster“ – rot mar- kiert. Bevorzugt näher zur Stichstraße, evtl. etwas kürzer. Modul von der Firma Smart- house. Zwei Zimmer, Gäste WC/Dusche. Punkt- oder Streifenfundament<<



Folgende Fragen sollen im Rahmen der Bauvoranfrage geklärt werden:

- >> - ist Abstand zur Stichstraße nötig?
- wenn ja, wieviel m?<<

Im Gegensatz zum in der Sitzung vom 21. Januar 2021 behandelten Vorhaben überschreitet, das auf dem Lageplan vorgestellte Vorhaben die Gesamtgröße des im Bebauungsplan festgesetzte Baufensters nicht. Da die bereits bestehenden Teile des Hauses im Norden und Westen auf die jeweiligen Baugrenzen gebaut sind, ist davon auszugehen, dass auch die Baugrenzen im Süden und Osten das Baufenster nicht überschreiten werden.

Zu prüfen wäre noch, ob das Maß der baulichen Nutzung, das der Bebauungsplan durch die Festsetzung einer maximal zulässigen Grundflächenzahl (0,4) und die Festsetzung einer maximal zulässigen Geschossflächenzahl (0,8) begrenzt, eingehalten wird.

Das Baufenster dürfte eine Größe von $13,50 \text{ m} \times 17 \text{ m} = 229,5 \text{ m}^2$ haben.

Eine maximal zulässige Grundflächenzahl von 0,4 ergibt bei 586 m^2 Grundstücksgröße eine zulässige Grundfläche von $234,4 \text{ m}^2$. Damit wäre die auf dem Grundstück erlaubte Grundfläche der Bebauung auch bei vollständiger baulicher Ausnutzung des Baufensters nicht überschritten.

Eine maximal zulässige Geschossflächenzahl von 0,8 ergibt bei 586 m^2 Grundstücksgröße eine zulässige Geschossfläche von $486,8 \text{ m}^2$. Bei einer durchgehend zweigeschossigen Bebauung würde sich bei vollständiger baulicher Ausnutzung des Baufensters eine Geschossfläche von 459 m^2 . Damit wäre die auf dem Grundstück zulässige Geschossfläche nicht überschritten.

Der Abstand des Baufensters zur Ostgrenze des Grundstücks beträgt 3 m. 3 m sind gleichzeitig auch das Mindestmaß für die Tiefe der Abstandsfläche nach der Bayerischen Bauordnung (-BayBO). Sobald der geplante Anbau weiter nach Osten gerückt wird und die Grenzen des Baufensters überschreitet, würde es eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans benötigen.

Die Grenze für eine solche Befreiung würde wohl die gesetzliche Vorschrift des Art. 6 Abs. 2 Satz 2 BayBO bilden, wonach Abstandsflächen auch auf öffentlichen Verkehrsflächen liegen, dürfen, jedoch nur bis zu deren Mitte.

Da der Stichweg Am Kracken, Fl. Nr. 535/14, der unmittelbar östlich an das Baugrundstück angrenzt, eine Breite von 4,0 m aufweist, könnte er demnach eine Abstandsflächentiefe von 2,0 m aufnehmen. Um die 3 m Mindestabstandsflächentiefe noch einzuhalten, könnte der Baukörper bis auf 1 m Entfernung von der östlichen Grundstücksgrenze plziert werden, wofür dann aber eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans nötig wäre.

Beschluss:

Der Gemeinderat Hausen stellt seine Zustimmung für die Errichtung eines modularen Anbaus (Modul der Firma Smart-house mit zwei Zimmern und Gäste WC/Dusche) an das bestehende Einfamilienwohnhaus auf dem Grundstück Fl. Nr. 535/1, Am Kracken 19, Gemarkung und GT Erbshausen in Aussicht, solange die Grenzen des für das Grundstück durch den Bebauungsplan „Am Erbshausner Bach“ festgesetzten Baufensters nicht überschritten werden.

einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0

TOP 3 Vorlage im Genehmigungsverfahren zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Carport für drei KFZ-Stellplätze auf dem Grundstück Fl. Nr. 938/25, Franziska-Schenk-Ring 11, Gemarkung und GT Rieden

Sachverhalt:

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Am Seebach“, Gemarkung und GT Rieden.

Der Gemeinderat nimmt das Vorhaben zur Kenntnis.

Die Antragsunterlagen werden von der Gemeindeverwaltung an das Landratsamt Würzburg weitergeleitet.

zur Kenntnis genommen Anwesend 11 Befangen 0

TOP 4 Verschiedenes

TOP 4.1 Einrichtung Jugendraum im ehemaligen Kindergarten Hausen

Auf Nachfrage von Gemeinderat Nicolas Höfer erklärt Erster Bürgermeister Bernd Schraud, dass diese Angelegenheit auf der Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung stehen wird.

zurückgestellt

TOP 4.2 Information zur Machbarkeitsstudie "Bewässerung in der Bergtheimer Mulde"

Zweiter Bürgermeister Bruno Strobel weist darauf hin, dass Bürgermeister Schlier aus Bergtheim einmal erklärt habe, dass die Studie nur dann in Auftrag gegeben wird, wenn sich alle Gemeinden beteiligen. Prosselsheim und Eisenheim seien aber nicht dabei. Er fragt sich deshalb, ob der Landkreis Würzburg jetzt auch ins Boot gestiegen sei.

80 % der Kosten sollen durch staatliche Förderung abgedeckt sein. Die Restkosten würden wohl zu 50 (?) % durch den Verein und zu 50 (?) % durch die Gemeinden getragen werden. Die Gemeinden seien wohl: Bergtheim, Hausen, Oberpleichfeld (?), Rimpar und Kürnach.

Gemeinderat Werner Mohr vermutet, dass sich die Kosten wohl relativieren, wenn zwei Nichtbeteiligte einsteigen, auch wenn einige Beteiligte sich raushalten.

Der Beschluss und die Kostenaufteilung werden verteilt.

zur Kenntnis genommen